

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0270/2026
Amt/Aktenzeichen 50/50.03	Datum 09.02.2026	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 10.03.2026			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	11.03.2026	Ö

Betreff: Anerkennung des Vereins Wishmobtheater e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII
Mainz, 05.03.2026 gez. Jana Schmöller Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins WishmobTheater e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Sachverhalt:

Der Verein WishmobTheater e.V. hat mit Schreiben vom 14.11.2025 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 12 AGKJHG beantragt.

Der Verwaltung wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Satzung des WishmobTheater e.V.
- Beschreibung der Ziele und Aufgaben
- Sachbericht zu Ferienbetreuungsprojekten, Theaterkursen und Theateraufführungen für und mit Kindern mit Bildungsbenachteiligung, insbesondere geflüchtete Kinder und Jugendliche
- Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz
- Beitrittserklärung zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII
- Freistellungsbescheid über Körperschaftssteuer/Gewerbsteuer wegen gemeinnützigen Zielen vom Finanzamt Mainz vom 23.03.2023

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der WishmobTheater e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und somit als juristische Person des Privatrechts antragsberechtigt.

Zu Nr. 1

Zweck und Aufgaben des WishmobTheaters werden laut Satzung in § 2 wie folgt beschrieben:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur/die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Arbeit mit und für Kinder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einstudieren und Aufführen frei entwickelter Theaterstücke.

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII muss der anzuerkennende Träger selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Dies bedeutet, dass er selbst Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Der WishmobTheater e.V. führt selbst Ferienbetreuung, Workshops und andere Projekte durch. Unmittelbarkeit der Erfüllung liegt somit vor.

Der Verein WishmobTheater e.V. hat das Ziel die kulturelle Bildung von Kindern- und Jugendlichen zu fördern und die Teilhabe von Kindern mit Bildungsbenachteiligung, insbesondere geflüchtete Kinder und Jugendliche, an kulturellen Angeboten ermöglichen. Er ist damit auf dem

Gebiet der Jugendhilfe nach § 2 II SGB VIII tätig (Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit).

Zu Nr. 2

Laut Satzung werden vom Antragssteller ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung verfolgt. Der Verwaltung liegt ein Freistellungsbescheid über die Körperschafts-/Gewerbsteuer vom 23.03.2023 des Finanzamtes Mainz vor.

Zu Nr. 3

Der WishmobTheater e.V. besteht seit 2014 und hat seitdem eine Vielzahl von Aufführungen und Projekten realisiert. Die Vorstandsmitglieder sind beruflich einschlägig qualifiziert (Theaterpädagogik, Sozialpädagogik). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Träger in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht in der Lage ist, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Zu Nr. 4

Nach Prüfung der Satzung und den Zielsetzungen des WishmobTheaters kann davon ausgegangen werden, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

2. Lösung

Es wird empfohlen, den WishmobTheater e.V. als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen, da alle Voraussetzungen gem. § 75 SGB VIII erfüllt sind.

3. Alternativen

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Finanzierung:

Durch die Anerkennung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.